

**Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe Saarland (LRVEGH-SAL) gemäß
§ 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

zwischen

dem Träger der Eingliederungshilfe Saarland
vertreten durch
das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer

vertreten durch:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e.V.
 - Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
 - Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
 - Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Landesverband Saarland e.V.
 - Diakonie Rheinland–Westfalen–Lippe e.V.
 - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz
 - Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
 - Lebenshilfe Landesverband Saarland e. V.

unter Mitwirkung des Landesbeirates für die Belange der Menschen
mit Behinderungen

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 - hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Systematik der Eingliederungshilfe beschlossen. Dieses dient der Konkretisierung der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht hat einen weitreichenden Umsetzungsprozess in Gang gebracht, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht.

Auf dieser Grundlage schließen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes und die Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung gemäß § 131 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch den nachstehenden Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe Saarland.

Die Vertragspartner arbeiten in Fortführung der bisherigen guten und kooperativen Zusammenarbeit auch zukünftig im Sinne der personenzentrierten Teilhabeleistungen des Bundesteilhabegesetzes partnerschaftlich, vertrauensvoll und transparent zusammen. Im Mittelpunkt ihrer Bemühungen steht der Mensch mit Behinderung. Gemeinsam erklärtes Ziel ist und bleibt die Stärkung der Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.

Den Menschen mit Behinderung wird hierbei eine individuelle Lebensführung ermöglicht, die der Würde des Menschen entspricht und die eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert. Damit können die Menschen mit Behinderung ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich, ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechend wahrnehmen.

Die Vertragspartner bauen dabei auf ihre Erfahrungen aus der Umsetzung der bisherigen Rahmenverträge nach § 79 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch auf und führen die Ausgestaltung der individuellen Leistungen für Menschen mit Behinderung konsequent personenzentriert weiter.

Dabei nutzen die Vertragspartner die durch das Bundesteilhabegesetz geschaffenen Spielräume zur Qualitätsverbesserung der verabredeten Leistungen und zur Innovation bei der Weiter- und Neuentwicklung von Angeboten konstruktiv.

Kapitel I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Der Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe Saarland nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRVEGH-SAL) gilt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX. Er regelt die Rahmenbedingungen der zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern bzw. dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört nach § 125 SGB IX zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen soweit nicht Vereinbarungen mit anderen Leistungsträgern vorgehen.
- (2) Der Landesrahmenvertrag gilt
 1. für das Saarland (nachfolgend „Träger der Eingliederungshilfe“)
 2. für die Vereinigungen der Leistungserbringer und
 3. für sonstige Vereinigungen der Leistungserbringer, sofern sie diesem Landesrahmenvertrag durch schriftliche Erklärung beigetreten sind.
- (3) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Landesrahmenvertrages. Die Vertragskommission nach § 3 kann eine Änderung einer Anlage beschließen, ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf; die Leistung wird dann in der Fassung des Beschlusses der Vertragskommission Bestandteil des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe Saarland.

§ 2 Regelungsbestandteile

Gemäß § 131 SGB IX sind im LRVEGH-SAL zu bestimmen:

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und Beträgen nach § 125 Abs. 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale zur Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschalen nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX,
4. die Zuordnung der Kostenarten und Kostenbestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
6. die Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen,
7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Näheres zu den Ziffern 1 bis 5 wird in § 4 bzw. in der jeweiligen Leistung der Anlage 6 „Verzeichnis der Leistungen“ geregelt. Näheres zur Ziffer 7 wird in der Anlage 2 „Prozessablauf zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung“ und in der Anlage 3 „Prozessablauf zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung“ geregelt.

§ 3 Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland

- (1) Die Vertragspartner bilden unter Beteiligung der maßgeblichen Interessenvertretung eine Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland. Diese gibt sich eine Geschäftsordnung (Anlage 1 „Geschäftsordnung der Vertragskommission Eingliederungshilfe“). Die Geschäftsführung liegt beim Träger der Eingliederungshilfe.
- (2) Die Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland beschließt über:
 1. Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung von Arbeitsgruppen,
 2. Änderung, Streichung und Neuaufnahme von Anlagen, ohne dass es einer Änderung dieses Landesrahmenvertrages bedarf. Die Anlage wird dann in der Fassung des Beschlusses der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland Bestandteil des LRVEGH-SAL,
 3. lineare Erhöhung von Vergütungen.
- (3) Beschlüsse der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland gelten als öffentlich-rechtliche Verträge gemäß §§ 53 ff. SGB X. Sie sind für alle Vertragspartner gemäß § 1 Absatz 2 verbindlich.
- (4) Die Vertragskommission kann Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Änderung des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe Saarland abgeben.
- (5) Die Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland ist paritätisch zwischen den Vereinigungen der Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe besetzt. Die Vereinigungen der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe benennen der Geschäftsstelle der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland ihre Mitglieder. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Die Amtszeit der Mitglieder dauert bis zur Benennung eines neuen Mitgliedes durch den jeweils zuständigen Vertragspartner. Eine Vertreterin/ein Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretung nimmt beratend an den Sitzungen der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland teil.
- (6) Die Vertragskommission Saarland wählt aus ihrer Mitte heraus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitz wechselt regelmäßig zwischen den Vereinigungen der Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe.
- (7) Die Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der den Vereinigungen der Leistungserbringer sowie die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers der Eingliederungshilfe anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.
- (8) Die Geschäftsstelle der Vertragskommission führt ein für die Vertragspartner frei einsehbares Verzeichnis der Beschlüsse der Vertragskommission.

Kapitel II: Grundsätze zur Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 4 Vereinbarungen nach § 125 SGB IX

- (1) In der schriftlichen Vereinbarung nach § 125 SGB IX sind zu regeln:
 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und
 2. Vergütung der Leistung der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).
- (2) Die Vereinbarungen müssen gemäß § 123 Absatz 2 SGB IX den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
- (3) Eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX kommt zustande, wenn Einvernehmen über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht. Dabei ist zuerst Einvernehmen über die Inhalte der Leistungsvereinbarung herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütungsvereinbarung zu verhandeln. Nähere Regelungen werden in der Anlage 2 „Prozessablauf zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung“ und in der Anlage 3 „Prozessablauf zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung“ getroffen.
- (4) Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 125 Absatz 1 SGB IX abzuschließen. Eine Bündelung der Angebote ist möglich.
- (5) Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sind getrennt voneinander kündbar. Der gekündigte Vereinbarungsteil gilt solange fort, bis eine neue Vereinbarung über diesen Teil getroffen worden ist. Dies gilt nicht, wenn die komplette Vereinbarung gekündigt ist.

§ 5 Inhalte und Umfang der Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung enthält eine Leistungsbeschreibung mit folgenden wesentlichen Leistungsmerkmalen:
 1. der zu betreuende Personenkreis,
 2. die erforderliche sächliche Ausstattung und soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen,
 3. eine Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen nach Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen,
 4. die erforderliche personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals und
 5. bei der Erbringung von Leistungen nach § 116 Absatz 2 SGB IX die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen.
- (2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43 a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (besondere Wohnformen) erbracht, umfasst die Leistung unter Beachtung von §103 Absatz 1 SGB IX auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. In diesem Fall enthält die Leistungsvereinbarung Regelungen zum erforderlichen Personaleinsatz und zur erforderlichen Ausstattung, soweit es sich nicht um individuelle Hilfsmittel handelt. Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt.

Außerhalb der besonderen Wohnformen sind Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig.

- (3) Die Leistung kann kalendertäglich oder öffnungstäglich (stundenweise, arbeitstäglich, werktäglich, kalendertäglich oder individuell), als Einzel- oder als Gruppenleistung, erbracht werden.
- (4) Die Leistungsvereinbarung für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen nach § 134 Absatz 2 SGB IX kann folgende wesentliche Leistungsmerkmale umfassen:
 1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
 2. der zu betreuende Personenkreis,
 3. Art, Ziel und Qualität der Leistung,
 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
 5. die Qualifikation des Personals,
 6. die erforderliche sächliche Ausstattung.
- (5) Als Grundlage für die zu schließende Vereinbarung nach § 125 SGB IX werden Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf gebildet. Leistungen sind dann vergleichbar, wenn sie bei gleichen Zielsetzungen und ähnlichen Maßnahmenkatalogen eine übereinstimmende Zielgruppe ansprechen. Sie stellen im Hinblick auf die wesentlichen Leistungsmerkmale typisierte Leistungsangebote dar und bilden das vorhandene Leistungsspektrum ab.
- (6) Näheres hierzu wird in der jeweiligen Leistung der Anlage 6 geregelt. Sofern Leistungen nicht in Anlage 6 abgebildet werden können, können die Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung festgelegt werden, sofern der Träger der Eingliederungshilfe diesem Vorgehen zuvor dem Grunde nach zugestimmt hat.
- (7) Soweit die anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42 a Absatz 5 SGB XII den Grenzbetrag von 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete überschreiten, können diese Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden, sofern dies in der entsprechenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorgesehen ist und die entsprechende Leistung im Einzelfall bewilligt wurde.

§ 6 Erforderliche personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) In der jeweiligen Leistung der Anlage 6 wird die erforderliche personelle Ausstattung und Qualifikation entsprechend dem konkreten Leistungsangebot hinsichtlich Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal beschrieben. Die Vorgaben des § 124 Absatz 2 SGB IX sind zu beachten.
- (2) Das Leistungsangebot beschreibt Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals. Diese personelle Ausstattung orientiert sich am Teilhabebedarf des im Leistungsangebot beschriebenen Personenkreises und muss den Anforderungen nach § 124 Absatz 2 SGB IX entsprechen.

- (3) Dabei sind in angemessenem Umfang entsprechend dem Leistungsangebot insbesondere zu berücksichtigen:
1. Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Betreuung, Förderung, Grundpflege und einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege, Pflege gemäß § 103 SGB IX und Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
 2. fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
 3. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben einschließlich Aufgaben der zentralen Verwaltung,
 4. zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operativen Qualitätssicherung und Vernetzung im Sozialraum.
- (4) Die Berechnung der personellen Ausstattung erfolgt grundsätzlich aufgrund des KGSt-Gutachtens zur Arbeitszeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Bestehende Bindungen des Leistungserbringers aufgrund von Tarifverträgen oder kirchlichem Arbeitsrecht oder einem Vergütungssystem des Leistungserbringers (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien, individuelle) sind nach Maßgabe des §124 Absatz 1 SGB IX bei der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit zu berücksichtigen.

§ 7 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung z. B. die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagengüter, einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar sowie sonstige Anlagen und Fahrzeuge ist gemäß der Aufgabenstellung und den Erfordernissen von Art, Umfang, Ziel und Qualität der jeweiligen Leistung zu vereinbaren. Näheres wird in der jeweiligen Leistung der Anlage 6 geregelt.

§ 8 Leistungsverpflichtung

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes die erforderlichen Leistungen zu erbringen, sofern im Einzelfall die Zuständigkeit des Saarlandes als Träger der Eingliederungshilfe gegeben ist. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 8 Absatz 1 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- (2) Leistungen werden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab Antragsstellung bewilligt.
- (3) Hält der Leistungserbringer die Leistungserbringung im Einzelfall nicht mehr für möglich, zeigt er dies unverzüglich dem Träger der Eingliederungshilfe an. Dieser nimmt daraufhin das Gesamtplanverfahren bzw. Teilhabeplanverfahren wieder auf. Das Kündigungsrecht gegenüber den Leistungsberechtigten gemäß dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag sowie den Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Der Leistungserbringer hat im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes alle wesentlichen Umstände und Änderungen, die die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung betreffen oder betreffen können, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Der Leistungserbringer führt Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität durch.
- (3) Maßnahmen und Ergebnis der Qualitätssicherung werden vom Leistungserbringer dokumentiert.
- (4) Der Leistungserbringer wendet für das Leistungsangebot ein geeignetes, frei wählbares System der Qualitätssicherung an.
- (5) Anhand der vereinbarten individuellen Leistungsziele ist das Ergebnis regelmäßig durch den Leistungserbringer zu überprüfen.
- (6) Leistungen sind wirksam, sofern sie auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsvereinbarung unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfes und der individuellen Teilhabeziele erbracht werden.
- (7) Näheres wird in der jeweiligen Leistung der Anlage 6 geregelt.

§ 10 Inhalte und Umfang der Vergütungsvereinbarung nach § 125 Absatz 3 IX

- (1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Absatz 6 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe. Bestandteil der Vergütung sind ausschließlich die vereinbarten Fachleistungen.
- (2) Leistungsträger und Leistungserbringer schließen entsprechend der Leistungsvereinbarung eine Vergütungsvereinbarung ab. Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und es dem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und die Leistungsvereinbarung sowie die Vorgaben aus den Gesamtplänen bzw. Teilhabeplänen der von ihm betreuten Berechtigten zu erfüllen.
- (3) In der Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX kann über Risiken verhandelt werden. Hierbei werden die bereits im Rahmen der Kalkulation prospektiv und regelhaft vereinbarten Parameter (Auslastungsgrad, Sach- und Personalkostenveränderung) berücksichtigt.
- (4) Die von einem Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht.

(5) Grundlage für die Vergütungsverhandlungen ist die prospektive Kalkulation der Kosten unter Verwendung von Kalkulationsblättern für den zu verhandelnden Zeitraum. Die vereinbarte Vergütung beinhaltet folgende Kosten:

1. die Personal- und Sachkosten für die vereinbarten direkten und indirekten Leistungen,
2. Investitionsmaßnahmen,
3. ggfls. Teil der Kosten der Unterkunft, der die Angemessenheitsgrenze gemäß § 42 a Absatz 6 Satz 2 SGB XII überschreitet. Ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der überschreitende Anteil an kalkulatorischer Miete übernommen wird, ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens bzw. Teilhabeplanverfahrens für den Einzelfall zu klären.

(6) Die Vergütung kann von folgenden Kriterien beeinflusst werden:

1. eine vereinbarte Kapazität,
2. eine unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundsätzen ermittelte Auslastung,
3. ggfls. Vorhaltekosten,
4. Abwesenheitsregelung.

Das Nähere zum Verfahren der Vergütungsvereinbarung regelt Anlage 3.

(7) Die Höhe der Leistungspauschale wird individuell zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer in der Vergütungsvereinbarung festgelegt. Näheres zum Inhalt und den Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschale, die Merkmale zur Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen wird in der jeweiligen Leistung der Anlage 6 geregelt.

(8) Entsprechend der Leistungsvereinbarung ist die Vergütung kalendertäglich oder öffnungstäglich (stundenweise, arbeitstäglich, werktäglich, kalendertäglich oder individuell), als Einzel- oder als Gruppenleistung, zu vereinbaren.

(9) Die Vergütung ist so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige und fachgerechte Erfüllung der vereinbarten Leistung ermöglicht.

(10) Die Personalkosten, bei Anwendung eines Tarifes, des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts oder eines vergleichbaren Vergütungssystems, umfassen den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus:

1. Brutto-, Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
2. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
3. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen.

Die Personalkosten umfassen auch sog. Personalnebenkosten, insbesondere

1. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung,
2. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
3. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz).

(11) Sachkosten umfassen den notwendigen sächlichen Aufwand zur Erbringung der vereinbarten Leistung. Näheres wird in der jeweiligen Leistung der Anlage 6 geregelt.

(12) Die für die Erbringung der Leistung notwendigen Investitionen nach § 7 sind im Investitionsbetrag berücksichtigt. Der Investitionsbetrag ist gesondert auszuweisen. Näheres zum Investitionsbetrag ist in der Anlage 4 „Investitionsbetrag“ geregelt.

(13) Nach Ablauf eines Vereinbarungszeitraums kann zur Vereinfachung des Vergütungsverfahrens die Vertragskommission eine Empfehlung über eine prozentuale Anpassung allgemeiner Vergütungsbestandteile (z. B. Personalnebenkosten, Sachkosten) im Sinne von gebündelten Einzelverhandlungen aussprechen. Darüber hinaus legen die Verbände ihre Forderung über die Anpassungsbedarfe für ihre jeweiligen Verbandsmitglieder, die keine Einzelverhandlung anstreben, vor. Die Forderung setzt sich zusammen aus einer Forderung über die Anpassung der Personalkosten und einer Forderung über die Anpassung der Sachkosten. Entsprechend der prozentualen Anteile der Vergütung an Personalkosten und Sachkosten errechnet sich die Anpassung der Vergütung. Der Investitionsbetrag wird nicht linear angepasst. Der Prozessablauf zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung ist in Anlage 3 geregelt.

(14) Regelungen zu Zahlungsweise und Abrechnungsverfahren sind in der Vergütungsvereinbarung aufzunehmen.

§ 11 Wesentliche Merkmale der Vergütungsvereinbarung nach § 134 Absatz 3 SGB IX (Minderjährige und Sonderfälle)

Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus:

1. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
2. der Maßnahmepauschale,
3. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Die Vorschriften des Landesrahmenvertrags Saarland nach § 80 Absatz 1 SGB XII (LRV-SAL-SGB XII) werden analog angewendet.

Kapitel III: Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

§ 12 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter prüft die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Leistungserbringer seiner vertraglichen Verpflichtung aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung oder seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Maßstab für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bzw. Qualität der Leistungserbringung sind u.a. die in der jeweiligen Leistung der Anlage 6 genannten Grundsätze.
- (3) Die Prüfung umfasst den Inhalt, den Umfang, die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.
- (4) Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeitet der Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Saarländisches Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz, sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen.
- (5) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung und nicht auf den Leistungserbringer. Maßstab der Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung und damit auch der Prüfung ist daher die für den Prüfungszeitraum gültige Vereinbarung. Mit dem Abschluss der Vereinbarung wird die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unterstellt. Solange die vereinbarte Leistung mit der vertraglich fixierten Qualität zum festgelegten Preis unter Beachtung der zum Vereinbarungszeitpunkt getroffenen Annahmen erbracht wird, gilt diese als wirtschaftlich.

§ 13 Verfahren der Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Prüfung erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe oder durch von ihm beauftragte Prüferinnen und Prüfer. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- (2) Mit der Prüfungseinleitung teilt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer unter Bezug auf den Anlass den Gegenstand, die Form, den voraussichtlichen Umfang und die Namen der prüfenden Personen in der Regel schriftlich mit.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat Anspruch auf Vorlage und Einsichtnahme in alle Unterlagen und Dokumentationen, die geeignet und notwendig sind, um Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu prüfen. Die Prüfung kann durch die Inaugenscheinnahme von Personen und Sachen, durch die Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere leistungsrelevante Aufzeichnungen sowie durch die Befragung von Leistungsberechtigten (sofern deren Einwilligung vorliegt) und anderen beteiligten Personen auch vor Ort durchgeführt werden. Die Prüfpersonen können Kopien fordern oder selbst fertigen.

- (4) Die an der Prüfung beteiligten Leistungserbringer sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (5) Der Entwurf des Prüfungsberichts wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch dem Leistungserbringer zugeleitet. Der Leistungserbringer kann innerhalb von vier Wochen hierzu schriftlich Stellung nehmen.
- (6) Anschließend wird der Prüfbericht zeitnah, spätestens nach Ablauf von drei Monaten, erstellt und dem Leistungserbringer bekannt gegeben.
Der Prüfbericht beinhaltet insbesondere:
 1. den Prüfungsgegenstand,
 2. die Ergebnisse der Prüfung,
 3. die Fristsetzung zur Behebung der Mängel,
 4. ggfls. Empfehlung zum zurückzuzahlenden Kürzungsbetrag.
- (7) Werden bei der Prüfung vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzungen festgestellt, hat der Leistungserbringer auf der Grundlage des Prüfungsberichts die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel in angemessener Frist durchzuführen.
- (8) Das Verfahren zur Vereinbarung der Vergütungskürzung richtet sich nach § 129 SGB IX.
- (9) Werden grobe Pflichtverletzungen nicht in angemessener Frist behoben, ist der Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen. Im Übrigen findet § 130 SGB IX Anwendung.
- (10) Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (11) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Personal- und Sachkosten werden von den Beteiligten selbst getragen. Die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

§ 14 Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Die Leistungserbringer halten ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch vor. Nähere Regelungen zu den notwendigen Bestandteilen des Schutzkonzeptes, zur Dokumentationspflicht und zur Meldepflicht werden in Anlage 5 „Leitfaden als Mindeststandard für ein Schutzkonzept in der Eingliederungshilfe“ geregelt.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

§ 15 Datenschutz

Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Für die kirchlichen Leistungserbringer gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts, sofern diese mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Einklang stehen (Artikel 91 Abs. 1 EU-DSGVO).

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich zu verhandeln und die unwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Dies hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die neue Regelung der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten zu kommen hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe Saarland (LRVEGH-SAL) tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe Saarland (LRVEGH-SAL) wird zum 31. Dezember 2022 einer gemeinsamen Überprüfung durch die Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland unterzogen und ggfs. durch die Vertragsparteien angepasst.
- (3) Der Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe Saarland (LRVEGH-SAL) kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar nach einer erfolgten Kündigung, Verhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung aufzunehmen.
- (4) Ergänzend gilt bis zum Ablauf der Übergangszeit, längstens bis zum 31. Dezember 2021, die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) im Saarland.
- (5) Die gesonderten vertraglichen Regelungen zur Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung bleiben von diesem Rahmenvertrag unberührt.

Saarbrücken, den



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Monika Bachmann

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Pfarrer Udo Blank

Vorsitzender der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar



Jessica Panno

Vorsitzende des Verbands Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. Landesverband Saarland



Bernhard Müller

Vorsitzender des Lebenshilfe Landesverband Saarland e.V.

Kapitel V: Anlagen

Anlage 1: Geschäftsordnung der Vertragskommission Eingliederungshilfe

Anlage 2: Prozessablauf zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Anlage 3: Prozessablauf zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung einschließlich Kalkulationsblätter

Anlage 4: Betrag für die erforderlichen, betriebsnotwendigen Anlagen (Investitionsbetrag)

Anlage 5: Leitfaden als Mindeststandard für ein Schutzkonzept in der Eingliederungshilfe

Anlage 6: Verzeichnis der Leistungen

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
TA WfbM: Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
TB Assistenzleistungen zur schulischen Bildung
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe
ST TAF: Teilhabe in einer Tagesförderstätte
ST Tagesstrukturierende Maßnahmen (Modellprojekt)
ST Tageszentren
ST interne Tagesstruktur in besonderen Wohnformen
ST Wohnen
ST Kurzzeitwohnen
ST Gastfamilien
ST Assistenzleistungen Freizeitgestaltung
(Familienentlastender Dienst)
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe für Kinder und Jugendliche
STKJ Wohnen
STKJ Heilpädagogische Leistungen in einer integrativen Kindertageseinrichtung
STKJ Heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung
- (Aufzählung und Bezeichnungen der Leistungen und sind noch nicht verbindlich)

Anlage 1 - Geschäftsordnung der Vertragskommission Eingliederungshilfe

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Mitglieder
- § 2 Vorsitzende oder Vorsitzender
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Aufgaben
- § 5 Einladung zu den Sitzungen
- § 6 Sitzungen
- § 7 Ergebnisprotokoll der Sitzungen
- § 8 Weitergabe von Informationen und Beschlüssen
- § 9 Arbeitsgruppen

§ 1 Mitglieder

(1) Das Nähere zur Zusammensetzung der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland und zur Amtszeit der Mitglieder ist in § 3 LRVEGH-SAL geregelt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit wahr; eine Entschädigung hierfür wird nicht gezahlt.

§ 2 Vorsitzende oder Vorsitzender

Das Nähere zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland ist in § 3 LRVEGH-SAL geregelt.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie führt die laufenden Geschäfte der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland (Geschäftsstelle). Es benennt eine geschäftsführende Bedienstete oder einen geschäftsführenden Bediensteten sowie eine Stellvertretung.

(2) Jede Korrespondenz der Geschäftsstelle und mit der Geschäftsstelle wird grundsätzlich nur per E-Mail, ausnahmsweise auch per Telefax oder Post, geführt.

§ 4 Aufgaben

Das Nähere zu den Aufgaben der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland ist in §§ 2 und 3 LRVEGH-SAL geregelt.

§ 5

Einladung zu den Sitzungen

(1) Die Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland beschließt ihre Sitzungstermine. Sie tagt in der Regel zweimal jährlich. Zur Sitzung ist ebenfalls einzuladen, wenn mindestens jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinigungen der Leistungserbringer oder des Trägers der Eingliederungshilfe dies schriftlich bei der Geschäftsstelle der Vertragskommission beantragen; hierbei ist der zu beratende Tagesordnungspunkt zu benennen sowie eine Beratungsunterlage zu übersenden.

(2) Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung, die Tagesordnung und alle erforderlichen Beratungsunterlagen müssen den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Wenn ein Mitglied selbst nicht an der Sitzung teilnehmen kann, unterrichtet es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland sind nicht öffentlich.

(2) Stellvertretende Mitglieder können an den Sitzungen auch teilnehmen, wenn das Mitglied anwesend ist; sie haben dann jedoch kein Stimmrecht.

(3) Sind sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende an einer Teilnahme verhindert, bestimmt der Vertragspartner, dem der Vorsitz obliegt, für die Dauer der Sitzung eine kommissarische Vorsitzende oder einen kommissarischen Vorsitzenden.

(4) Das Nähere zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland ist in § 3 LRVEGH-SAL geregelt.

(5) Beschlüsse der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland können nur über solche Tagesordnungspunkte gefasst werden, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung aufgeführt worden sind. Bei besonderer Eilbedürftigkeit und Unvorhersehbarkeit kann ein Antrag auf Beschlussfassung auch nachträglich auf die Tagesordnung der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland gesetzt werden. In besonders eilbedürftigen Fällen kann die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden einen Beschluss im Umlaufverfahren mit einer Frist von mindestens einer Woche herbeiführen.

(6) Die Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland kann beschließen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzugezogen werden oder dass Gäste teilnehmen dürfen.

§ 7

Ergebnisprotokoll der Sitzung

(1) Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland ein Protokoll, in dem ausschließlich die Beschlüsse oder die Ergebnisse der Beratungen festgehalten werden (Ergebnisprotokoll). Die Wiedergabe von Wortbeiträgen in der Sitzung erfolgt nur dann, wenn dies ein Mitglied in der Sitzung beantragt und die entsprechende Erklärung zu Protokoll gibt.

(2) Das Protokoll soll den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen übersandt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Sitzungsteilnehmerin oder kein Sitzungsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls gegenüber der Geschäftsstelle widersprochen hat.

§ 8

Weitergabe von Informationen und Beschlüssen

(1) Die Sitzungsunterlagen und Ergebnisprotokolle können von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern innerhalb der Organisationen, die sie benannt haben, weitergegeben und genutzt werden; im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln. Soweit den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, die Geheimnischarakter haben, bekannt werden, sind diese vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden; dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland.

(2) Beschlüsse nach § 3 LRVEGH-SAL und Empfehlungen nach § 3 LRVEGH-SAL können von den Vertragspartnern auch öffentlich gemacht werden.

§ 9

Arbeitsgruppen

Die vorstehenden Regelungen finden für die Arbeit der von der Vertragskommission Eingliederungshilfe Saarland nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 LRVEGH-SAL eingesetzten Arbeitsgruppen sinngemäß Anwendung.

**Vorsitzender der
Vertragskommission
Eingliederungshilfe
Saarland**

**Geschäftsstelle der
Vertragskommission
Eingliederungshilfe
Saarland**

Anlage 2 Prozessablauf zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Vorbemerkung

1. Dieser Prozessablauf beschreibt das übliche Verfahren zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX. Im Einzelfall können sich Abweichungen von diesem Verfahrensablauf ergeben.
2. Die schriftliche Vereinbarung nach § 125 SGB IX regelt:
(A) Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederung (Leistungsvereinbarung) sowie
(B) Die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung), für die ein eigenständiger Prozessablauf vorliegt.

Dieses Papier widmet sich dem Abschluss der Leistungsvereinbarung.

Zu beachten: Wenn erstmalig eine Leistungsvereinbarung geschlossen wird, muss immer auch eine Vergütungsvereinbarung geschlossen werden. Beide Vereinbarungen zusammenstellen die schriftlichen Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX dar.

Es muss Einvernehmen über beide Vereinbarungsteile zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erzielt werden. Erst dann erfolgt die gegenseitige Unterzeichnung.

Als Anlage ist dieser Beschreibung ein Flussdiagramm beigelegt, das den Prozessablauf zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung grafisch darstellt.

Hinweis zur Ablehnung des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung:

Ergebnis der Antragsprüfung in den jeweiligen Verfahrensschritten kann sein, dass der Leistungsträger den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ablehnt. Hiergegen hat der Leistungserbringer die Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen bzw. den Rechtsweg zu bestreiten.

3. Folgende Begriffe werden verwendet:
Leistungsträger: Zuständige Behörde für den Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Leistungserbringer: Dies ist die juristische Person, die die jeweilige Leistung anbieten will und dazu eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorab abschließen muss. Dieser Begriff wird unabhängig davon verwendet, ob die juristische Person bereits Leistungen der Eingliederungshilfe anbietet oder neu ins System einsteigen will.

Vertragspartner: Dies sind der Leistungsträger und der jeweilige Leistungserbringer.

Schriftlicher Antrag des Leistungserbringers auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Der Leistungserbringer stellt beim Leistungsträger einen schriftlichen Antrag (Ziffer 1 Ablaufdiagramm) nach § 125 Abs. 1 SGB IX auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind nach § 125 Abs. 1 Satz 2 die Verhandlungsgegenstände zu benennen. (Nach Aufforderung einer Partei sind die geeigneten Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.)

Der Antrag muss von der verantwortlichen Leitung des Leistungserbringers eigenhändig unterschrieben sein. Die verantwortliche Leitung muss zum Abschluss von Verträgen im Namen und zu Lasten des Leistungserbringers legitimiert sein (in der Regel sind dies die Geschäftsführungen oder Vorstände).

Verfahren zur Erlangung einer Leistungsvereinbarung nach dem SGB IX

1. Prüfung der Eignung durch den Leistungsträger

Der Leistungsträger prüft, ob:

- mit dem Leistungserbringer bereits eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde und er daher bekannt ist
oder
- es sich um einen neuen Leistungserbringer handelt (Ziffer 2 Prozessablauf). Bei einem Leistungserbringer, der erstmals einen Antrag stellt prüft der Leistungsträger nach § 124 SGB IX dessen Geeignetheit. (Ziffer 3 Prozessablauf). Ist dieser dem Grunde nach geeignet, wird das Verfahren fortgesetzt. Ergibt die Prüfung, dass der Anbieter dem Grunde nach nicht geeignet ist, erfolgt eine schriftliche Ablehnung des Antrages. Diesem steht der Rechtsweg offen. (Ziffer 6 Prozessablauf)

Grundsätzlich hat jeder Leistungsträger mit einem Antrag den aktuellen Handelsregisterauszug oder Amtsregisterauszug vorzulegen.

Bei Leistungsträgern, die noch keine Vereinbarung abgeschlossen haben, sind darüber hinaus vorzulegen:

- Ggf. Nachweise bestehender Vereinbarungen für andere Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der verantwortlichen Leitung
- Ggf. Nachweis Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband

Unterlagen zur juristischen Person des Leistungserbringers

- Trägerstruktur
- Satzung
- Gesellschaftszweck
- verantwortliche Organe
- Nachweise des notwendigen Fachwissens und
- Nachweise einer praktischen einschlägigen beruflichen Erfahrung

2. Prüfung der „Fachlichen Konzeption“ (Ziffer 7 Prozessablauf)

Die für die Leistungsvereinbarung relevanten fachlichen Standards, Qualitätsmerkmale und Inhalte müssen sich in der Konzeption wiederfinden.

Inhalte einer fachlichen Konzeption sind u.a.

1. Präambel (optional)
2. Personenkreis/Zielgruppe: Menschen mit Behinderungen nach § 99 SGB IX
3. Besonderheiten der Konzeption des Leistungserbringers
4. Ziele für die Leistungsberechtigten
5. Instrumente zur Zielerreichung (Anzahl und Qualifikation des Personals, Räumlichkeiten, Fallkonferenzen, Qualitätsmanagement, ggf. Supervision, Vernetzung etc.)
6. Sozialraumorientierung/Inklusion
7. Schutzkonzept des Leistungserbringers
8. Datum und Unterschrift des Leistungserbringers

3. Darlegung Strukturmerkmale zu Umsetzung des Leistungsangebotes

Strukturmerkmale sind je nach Leistungsangebot:

- Platzzahl bzw. zu erwartende Betreuungskontingente
- Raumprogramm
- Versorgungsauftrag/Einzugsgebiet
- Umfang der Leistungserbringung (z. B. stundenweise, täglich, Schließzeiten)

Verhandlung der Inhalte der Leistungsvereinbarung (Ziffer 8 Prozessablauf)

In der Regel folgen ein Verhandlungsgespräch oder ggf. mehrere Verhandlungsgespräche zur Abstimmung der Leistungsvereinbarung. Bei einfachen Sachverhalten kann eine telefonische oder schriftliche Abstimmung – auch per Mail – erfolgen.

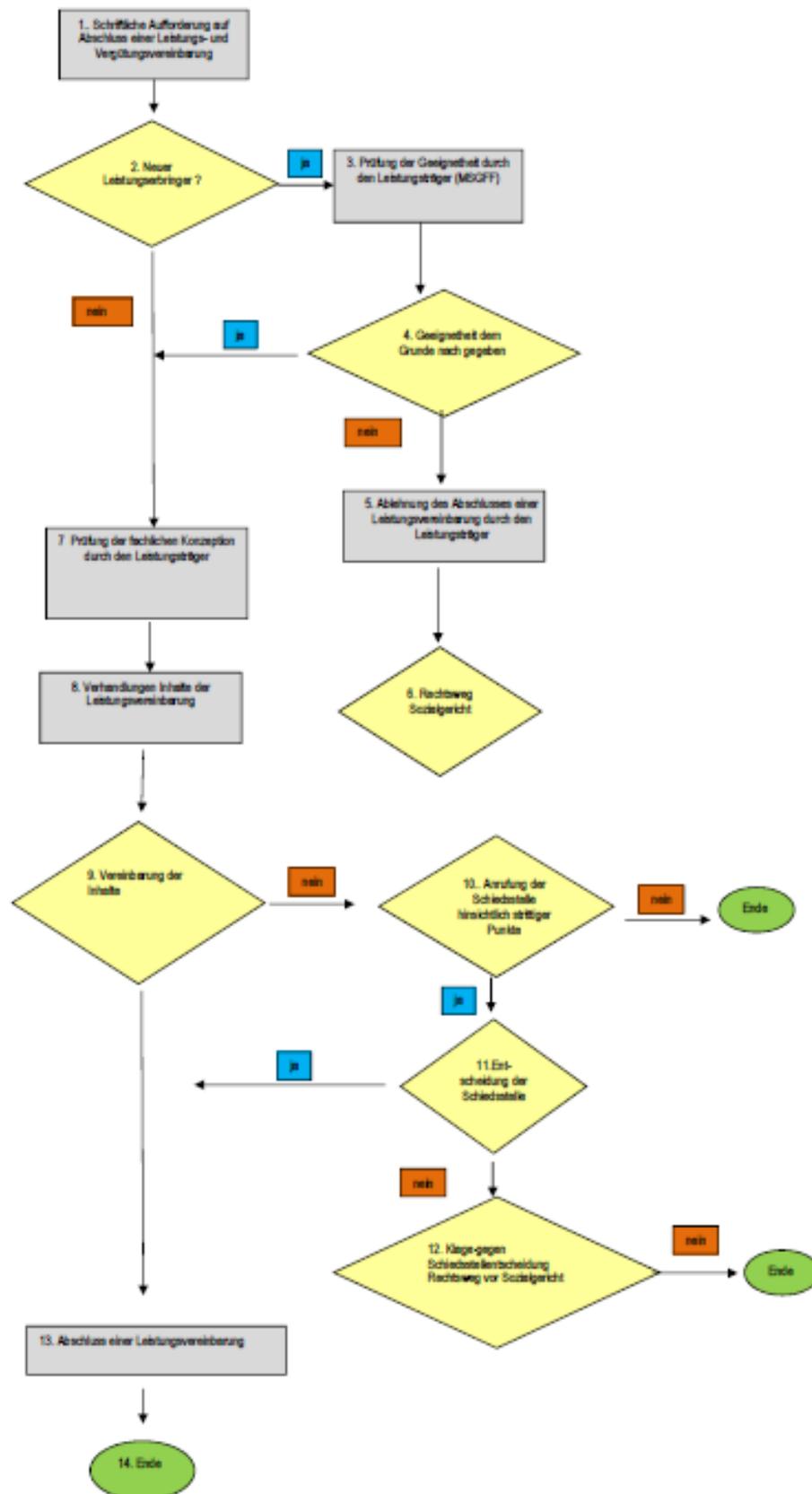
Ziel ist es, das Einvernehmen über die Inhalte und vertragliche Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung herzustellen. Erfolgt das Einvernehmen, wird eine Vereinbarung über die Leistung geschlossen und die dazugehörige Vergütungsvereinbarung im Anschluss verhandelt.

Wird kein Einvernehmen über die Inhalte und vertragliche Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung erzielt, da die erforderliche Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit der vom Leistungserbringer angebotenen Leistung nicht gegeben ist, lehnt der Leistungsträger den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ab. Die Ablehnung erfolgt unter Benennung der Gründe schriftlich. Auf die Möglichkeit die Schiedsstelle anzurufen, wird verwiesen (Ziffer 10 Ablaufdiagramm).

Abschluss der Leistungsvereinbarung (Ziffer 13 Prozessablauf)

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung stellen die Bestandteile der Vereinbarung nach § 125 SGB IX dar, die vom Leistungsträger und Leistungserbringer gezeichnet wird. Die Unterzeichnung erfolgt daher gemeinsam.

Ablaufdiagramm „Prozessablauf zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung“



Anlage 3 Prozessablauf zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung und Kalkulationsblätter

Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

I. Voraussetzung: gültige Leistungsvereinbarung¹

- Auf der Basis einer gültigen Leistungsvereinbarung kann schriftlich unter Benennung des Vereinbarungszeitraums zum Neuabschluss einer Vergütungsvereinbarung aufgefordert werden. □
- Eine Vergütungsvereinbarung ist auch neu abzuschließen, wenn eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. In diesem Fall wird nach erfolgter fachlicher Abstimmung ein Entwurf für eine neue Leistungsvereinbarung versandt und um Rückmeldung gebeten, ob einer solchen Vereinbarung in Form und Inhalt zugestimmt werden kann. Des Weiteren wird um Mitteilung gebeten, ab wann die Leistungsvereinbarung und hier insbesondere die vereinbarte Personalisierung umgesetzt werden können, um diesbezüglich gegebenenfalls den Beginn des Vereinbarungszeitraums (siehe Anlage 3a) anpassen zu können. Beide Vereinbarungen treten grundsätzlich zum selben Zeitpunkt in Kraft.

II. Einreichen eines Antrags und einer Vergütungskalkulation (Leistungserbringer)

Auf der Basis der abgestimmten Eckpunkte in der Leistungsvereinbarung wird eine prospektive Vergütungsforderung erstellt, d.h. es werden die zur Erbringung des vereinbarten Leistungsangebotes für die kommende Wirtschaftsperiode erwarteten notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten kalkuliert. Es wird empfohlen, ein Kalkulationsblatt zu verwenden. Sollte es nicht vorliegen, wird es den Leistungserbringern zugesandt.

Bei Anträgen auf Erhöhung der Vergütung auf der Basis einer gültigen Leistungsvereinbarung ist eine schriftliche Aufforderung zur Vergütungsneuverhandlung mit Benennung des Vereinbarungszeitraums und Begründung der geltend gemachten Kostensteigerungen in den jeweiligen Positionen der Kalkulation notwendig.

Mit der Kalkulation sind vom Leistungserbringer grundsätzlich folgende **Unterlagen/Nachweise** vorzulegen:

- Belegungszahlen (zur Berechnung des Auslastungsgrades, sofern das Leistungsangebot bereits besteht, siehe Anlage 3b)
- durchschnittlichen Abwesenheiten der Leistungsberechtigten (zur Berechnung des Absenkungsfaktors, sofern das Leistungsangebot bereits besteht, siehe Anlage 3b)
- Stellenplan mit Funktionsbeschreibungen und Stellenanteilen

¹ Das Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung wird durch eine schriftliche Verhandlungsaufforderung eingeleitet. Sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsträger können die Initiative zum Abschluss einer Vereinbarung ergreifen. Soweit der Abschluss einer Folgevereinbarung angestrebt wird, sind in der schriftlichen Aufforderung die Verhandlungsgegenstände konkret zu benennen.

(muss dem Kostenträger spätestens bis zum Abschluss der Vergütungsvereinbarung vorliegen, kann durch ein Passwort geschützt werden; Namen können codiert werden; siehe Anlage 3c)

- Anlagespiegel
(Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Nutzungsdauer)
- Verträge:
 - Miet-, Pacht-, Leasing-, und ähnliche Verträge
 - Kreditverträge (inkl. Zins- und Tilgungsplan)

III. Prüfung der Vergütungskalkulation (Kostenträger)

Ablauf

1. Plausibilitätsprüfung (= Prüfung der Schlüssigkeit und Plausibilität)

Für die Plausibilitätsprüfung ist eine plausible nachvollziehbare Darstellung der voraussichtlichen Gestehungskosten notwendig. D.h. der Leistungserbringer muss nachvollziehbare prognostische Kostensätze mit erkennbarer Kostenstruktur benennen und ggf. belegen, wobei eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit möglich sein muss. Allgemeine Formulierungen wie „Sonstiger Sachaufwand“ sind z.B. nicht plausibel.

2. externer Vergleich (= Grundlage der Bewertung der Angemessenheit)

Im Hinblick auf die Vergütung für andere nach Art und Größe sowie nach Leistungs- und Qualitätsmerkmalen im Wesentlichen gleichartige Leistungen im Einzugsgebiet darf sich die Vergütung nicht als unwirtschaftlich erweisen (Angemessenheitskontrolle). Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt. Der Kostenträger kann die Höhe der verglichenen Vergütungen benennen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen werden dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt, soweit die Vergütung aus diesem Grund oberhalb des unteren Drittels liegt.

3. Vorlage weiterer Unterlagen

Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels der Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer, kann sie wirtschaftlich und angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht.

Der Kostenträger teilt nach pflichtgemäßem Ermessen mit, ob zur Prüfung eines eventuell tatsächlich gerechtfertigten nachvollziehbaren höheren Aufwandes Erläuterungen und Nachweise (wie z.B. Vergleichsrechnungen aus Vorjahren für Nebenkosten wie Wasser, Energie, Brennstoffe) notwendig sind.

4. Unterbreitung eines Angebotes (Kostenträger)/Abschluss der Vergütungsvereinbarung

Liegt die geforderte Vergütung im unteren Drittel der Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer, ist sie wirtschaftlich angemessen und wird vereinbart.

Liegt die geforderte Vergütung aber oberhalb des unteren Drittels der Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer wird auf der Basis der abgestimmten Eckpunkte in der Leistungsvereinbarung und der vorliegenden Unterlagen ein prospektives

Vergütungsangebot sowie der Entwurf einer Vergütungsvereinbarung erstellt und dem Leistungserbringer unterbreitet. Bei der Kalkulation der Personalkosten wird im Saarland bereits seit Jahren die aktuelle Entgelttabelle des Tarifvertrags der Länder als Richtwert bei der Erstellung eines Vergleichsangebots herangezogen, wobei abweichende bezahlte Tarife berücksichtigt werden. Sollten erläuternde Gespräche notwendig sein, werden diese im Anschluss an telefonische und schriftliche Erörterungen terminiert.

5. Keine Unterbreitung eines Angebotes

Sollte sich aufgrund der vorangegangenen Prüfung der Unterlagen (nach Nummer 3) eine unwirtschaftliche Betriebsführung abzeichnen, wird gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsprüfung eingeleitet, da die Leistungserbringung wirtschaftlich und angemessen sein muss. Ein Vergütungsangebot kann in diesem Fall zunächst nicht unterbreitet werden.

Anlage 3a) zum Prozessablauf zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

Vereinbarungszeitraum – Prospektive Vergütungsvereinbarung

Grundsatz der Prospektivität der Verhandlungen

Bis zum 31.12.2019

Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten nach § 77 Abs. 2 Satz 1 SGB XII zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, werden Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist (Satz 2). Ein jeweils vor diesen Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist nicht zulässig (Satz 3).

Die Regelung enthält kein gesetzliches Verbot des rückwirkenden Inkrafttretens, sondern verbietet bei systematischer und an der Verfassung orientierter Auslegung nur - nachgehende - Vereinbarung, die das Ziel haben, für einen bestimmten Zeitraum vereinbarte oder festgesetzte Vergütungen auch auf einen davorliegenden Zeitraum zu erstrecken. Der Grundsatz der Prospektivität der Verhandlungen, den § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zum Ausdruck bringt, und ein rückwirkendes Inkrafttreten von Vereinbarung widersprechen sich insoweit nicht. Denn die Gefahr eines nachträglichen Ausgleichs von Leistung und Gegenleistung besteht nicht nur dann nicht, wenn die Beteiligten prospektiv, d.h. für einen zukünftigen Zeitraum, verhandeln und die Verhandlungen selbst entsprechend abschließen, sondern auch, wenn sie, prospektiv verhandeln und unter Beachtung der Prospektivität eine Leistungsvereinbarung abschließen und die Vergütungsvereinbarung nicht vor einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden soll, für den eine neue Leistungsvereinbarung vereinbart worden ist.

FAZIT

Insoweit kann die Vergütungsvereinbarung zeitgleich mit der (evtl. vorher in Kraft gesetzten) Leistungsvereinbarung in Kraft gesetzt werden.

Ab 01.01.2020

§ 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX stellt klar, dass die Vereinbarung entsprechend dem bisher geltenden Recht der Sozialhilfe nur für künftige Zeiträume abgeschlossen werden darf. Das Prinzip der prospektiven Vergütungsvereinbarung entgegen dem Selbstkostendeckungsprinzip hat sich bewährt und wird im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe übernommen. Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass das Selbstkostendeckungsprinzip mit seinem nachträglichen Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen nicht mehr modernen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprach. Vielmehr bietet das Selbstkostendeckungsprinzip keinen Anreiz für eine wirtschaftliche Leistungserbringung. Nachträgliche Ausgleiche sind daher folgerichtig unzulässig. Ventile für die Berücksichtigung nachhaltiger Änderungen der Vertragsgrundlagen, die sich auf die Höhe der Vergütung während der Laufzeit der Vereinbarung ergeben, sind in § 127 Abs. 2 und 3 SGB IX geregelt.

Ziel ist eine angemessene (leistungsgerechte) Vergütung, die die Eigenverantwortung der Leistungserbringer stärkt und deren wirtschaftliche Betriebsführung honoriert (vgl. Begründung Regierungsentwurf BTHG, BR-Drs. 428/16 S. 297 f.).

Die Laufzeit der Vereinbarungen ist durch die Vereinbarungspartner festzulegen. Die Vereinbarungspartner werden so in die Lage versetzt, die Laufzeit der Verträge je nach Bedarf zu bestimmen.

Vereinbarungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (**Vereinbarungszeitraum**). Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt die vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter (vgl. § 127 Abs. 4 SGB IX).

Der Abschluss einer rückwirkenden Leistungsvereinbarung ist rechtlich nicht möglich. Die auf einer bereits abgeschlossenen Leistungsvereinbarung basierende Vergütung muss ebenfalls für eine kommende Wirtschaftsperiode abgeschlossen werden.

FAZIT:

Zusammengefasst liegt nach der genannten gesetzlichen Vorgabe Prospektivität vor, wenn eine Vereinbarung vor Beginn des Vereinbarungszeitraums abgeschlossen wird und in Kraft tritt.

Anlage 3b) zum Prozessablauf zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

4. Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad dient dazu, dass auch dann die Kosten für das ständig vorzuhaltende vereinbarte Personal voll refinanziert werden, wenn weniger als die vereinbarte Platzzahl belegt ist.

Der Auslastungsgrad wird grundsätzlich auf Basis einer durchschnittlichen Belegung in den vorangegangenen drei Jahren ermittelt. Sofern noch kein Leistungsangebot besteht, wird die durchschnittliche Belegung in den vorangegangenen drei Jahren vergleichbarer Leistungsangebote zugrunde gelegt. Es werden die gesamten Kosten auf der Grundlage der vereinbarten Platzzahl kalkuliert, der Divisor ist dann aber gegebenenfalls geringer. Damit durch die so höhere Vergütung pro Platz auch bei einer geringeren Belegung alle Kosten voll refinanziert werden.

Sollte diese kalkulierte Belegung über einen längeren Zeitraum unterschritten werden, steht es dem Leistungserbringer offen, einen neuen Auslastungsgrad zu vereinbaren.

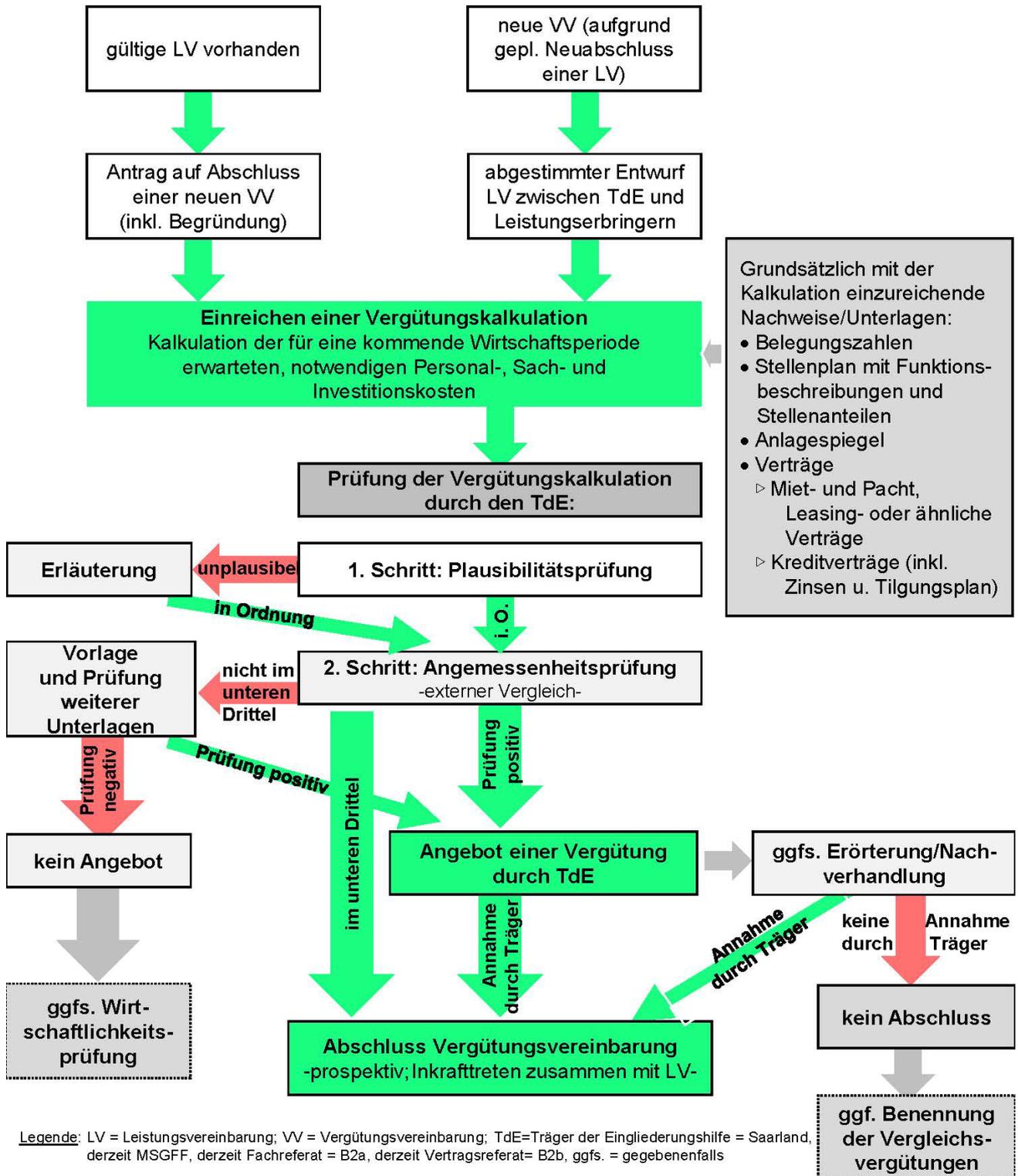
5. Absenkungsfaktor

Ein vereinbarter Absenkungsfaktor stellt dagegen lediglich eine Arbeitserleichterung für die Leistungserbringer und den Kostenträger dar. Er findet nur auf die belegten Plätze Anwendung, sofern eine Leistungsberechtigte/ein Leistungsberechtigter (z.B. wegen Krankheit oder externen Rehabilitationsmaßnahmen) kurzfristig abwesend ist. Da der Platz weiterhin für den Leistungsberechtigten vorgehalten werden muss, steht dem Leistungserbringer auch bei Abwesenheit eine Vergütung zu (da auch das vereinbarte Personal weiterhin vorgehalten werden muss).

Der Absenkungsfaktor wird grundsätzlich auf Basis der durchschnittlichen Abwesenheit der Leistungsberechtigten in den vorangegangenen drei Jahren ermittelt. Sofern noch kein Leistungsangebot besteht, wird die durchschnittliche Belegung in den vorangegangenen drei Jahren vergleichbarer Leistungsangebote zugrunde gelegt. Die Aufwendungen, die bei Abwesenheit einer Leistungsberechtigten/eines Leistungsberechtigten entstehen, sind jedoch geringer als bei Anwesenheit. Folglich müsste in jedem einzelnen Fall bei Abwesenheit die Vergütung gekürzt werden. Um dies zu verhindern und somit den Verwaltungsaufwand zu verringern, kann der vereinbarte Vergütungssatz pauschal um einen geringen Prozentsatz abgesenkt werden.

Anlage 3d) zum Prozessablauf zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

6. Ablaufplan Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen



Anlage 4 Betrag für die erforderlichen, betriebsnotwendigen Anlagen (Investitionsbetrag)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der Investitionsbetrag ist die Vergütung für das betriebsnotwendige, planmäßig abzuschreibende Sachanlagevermögen. Grundstücksbezogene Aufwendungen sind demnach nicht unter die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) des Sachanlagevermögens zu fassen. Zweck des Investitionsbetrages ist es, die zur Erbringung der Fachleistung notwendigen Vermögensgegenstände herzustellen, anzuschaffen, zu ersetzen, zu ergänzen und instand zu halten.
2. Der Investitionsbetrag wird als Bestandteil der Vergütung für jede Leistungsvereinbarung gesondert vereinbart. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind von den AHK in Abzug zu bringen.
3. Nach § 127 Abs. 2 SGB IX braucht der Träger der Eingliederungshilfe einer verlangten Erhöhung des Investitionsbetrages auf Grund von Investitionsmaßnahmen nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat. Der Antrag auf Zustimmung zum Investitions- und Finanzierungsplan ist schriftlich beim Träger der Eingliederungshilfe zu stellen.
4. Vor der Zustimmung zum Investitions- und Finanzierungsplan hat der Leistungserbringer mit dem Träger der Eingliederungshilfe Einvernehmen über den Standort, die Bauplanung, das Raumprogramm und das Halbjahr der voraussichtlichen Inbetriebnahme herzustellen. Mit dieser Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe nach Nr. 3 erfolgt auf der Grundlage der Kostenschätzung nach DIN 276 (bis zur zweiten Ebene) eine Feststellung der berücksichtigungsfähigen AHK für die Ermittlung des Investitionsbetrages.
5. Im Falle des Eintretens einer nicht vorhersehbaren Erhöhung der Baukosten nach Zustimmung durch den Träger der Eingliederungshilfe nach Nr. 3 aufgrund genehmigungsrechtlicher Anforderungen, baufachlicher Erfordernisse oder mit dem Träger der Eingliederungshilfe zuvor abgestimmten Qualitätsverbesserungen kann von der im Zustimmungsschreiben nach Nr. 3 mitgeteilten Kostenobergrenze abgewichen werden.
6. Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen AHK legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe einen Investitions- und Finanzierungsplan vor, der folgende Unterlagen enthalten muss:
 - a) bei eigens zu beauftragenden Baumaßnahmen und Mietereinbauten: die unterzeichnete Kostenschätzung des Architekten nach DIN 276 (bis zur zweiten Ebene);
 - b) bei Kauf: ein verbindliches Angebot des Verkäufers über den Kaufpreis;
 - c) bei Miete: den abgestimmten Entwurf des Mietvertrages und Angaben über die ortsübliche Vergleichsmiete
 - d) Nachweis über die Beantragung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - e) Nachweis über die Einwerbung von Drittmitteln;
 - f) bei Darlehensverbindlichkeiten: Kreditangebote (i. d. R. drei Vergleichsangebote) inkl. Zins- und Tilgungsplan;
 - g) Nachweis über die verfügbaren Eigenmittel durch ein rechtsverbindliches Bestätigungsschreiben des Leistungserbringers

7. Eine Zustimmung zum Investitions- und Finanzierungsplan wird durch den Träger der Eingliederungshilfe nur erteilt, wenn folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) die geplante Maßnahme hinsichtlich der Kostenfolge den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht,
 - b) die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist und
 - c) die erforderliche Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers durch einen angemessenen Eigenanteil der berücksichtigungsfähigen AHK nachgewiesen ist.
8. Für die über Darlehen finanzierten Leistungsangebote gilt eine Bindungsfrist von mindestens 25 Jahren.

II. Grundlagen für die Berechnung des Investitionsbetrages

Begriffsbestimmungen:

1. Die Bestandteile des Investitionsbetrages sind
 - a) Abschreibungen für die mit Eigenmitteln finanzierten AHK
 - b) fiktive Verzinsung der mit Eigenmitteln finanzierten AHK, sofern diese den angemessenen Eigenanteil übersteigen
 - c) Zins- und Tilgungsaufwand für Darlehensverbindlichkeiten, vorzugsweise bei Kreditinstituten
 - d) Aufwendungen für Instandhaltung des Sachanlagevermögens
 - e) Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung bereits vorgehaltener und im Investitionsbetrag berücksichtigter Wirtschaftsgüter
 - f) Miete, Leasing, Pacht, Erbbauzins des Sachanlagevermögens
 - g) Aufwendungen für Schönheitsreparaturen von gemieteten oder geleasteten, planmäßig abzuschreibenden Vermögensgegenständen (unabhängig davon, ob eine Bilanzierung beim Leistungserbringer erfolgt oder nicht), sofern diese miet-/leasingvertraglich vereinbart sind
2. Berücksichtigungsfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - a) Die berücksichtigungsfähigen AHK richten sich nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie beinhalten nur die vom Träger der Eingliederungshilfe als erforderlich festgestellten betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers gemäß § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX.
 - b) Die berücksichtigungsfähigen AHK setzen sich aus solchen AHK für immobile und für mobile Vermögensgegenstände zusammen.
 - c) Dabei richten sich die AHK für immobile Vermögensgegenstände nach der Kostenfeststellung gemäß der DIN 276 in einer Kostengliederung (bis zur dritten Ebene); die durch den Leistungserbringer und Architekten unterzeichnete Kostenfeststellung wird dem Träger der Eingliederungshilfe vorgelegt. Bei Werkstätten für behinderte Menschen werden darüber hinaus die Regelungen des § 58 Abs. 3 SGB IX beachtet.
 - d) Bei mobilen Vermögensgegenständen richten sich die AHK nach den Vorschriften des § 255 Handelsgesetzbuch (HGB).
 - e) Investitionsförderungen aus öffentlichen Mitteln (z.B. des Bundes, des Landes, des Integrationsamtes, der Kommunen, der Agentur für Arbeit) werden von den berücksichtigungsfähigen AHK in Abzug gebracht.

3. Eigenanteil des Leistungserbringers
 - a) Zur Finanzierung der immobilien und mobilen Vermögensgegenstände erbringt der Leistungserbringer einen angemessenen Eigenanteil.
 - b) Drittmittel, bspw. aus Lotterien, werden als Ersatz für Eigenmittel berücksichtigt.
 - c) Der angemessene Eigenanteil ist durch ein rechtsverbindliches Bestätigungsschreiben des Leistungserbringers nachzuweisen.

III. Ermittlung des Investitionsbetrages

Der Investitionsbetrag ermittelt sich wie folgt:

1. Abschreibungen für die mit Eigenmitteln finanzierten AHK richten sich bei mobilen und immobilien Vermögensgegenständen nach der amtlichen Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter (AfA-Tabelle AV) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in der zum Zeitpunkt der Anschaffung gültigen Fassung bzw. einschlägigen, steuerrechtlichen Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes. Bei nicht allgemein verwendbaren Wirtschaftsgütern findet ggf. die Abschreibungstabelle für den jeweiligen Wirtschaftszweig Anwendung. Der geleistete Eigenanteil wird anteilig (gemessen an den gesamten AHK aller betrachteten Vermögensgegenstände) auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt und bildet die Abschreibungsbasis.
2. Sofern die Eigenmittel des Leistungserbringers den angemessenen Eigenanteil übersteigen, wird auf diesen Anteil eine fiktive Verzinsung in Höhe des Leitzinses der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von längstens 25 Jahren berücksichtigt. Im Falle eines negativen Leitzinses wird keine Verzinsung der Eigenmittel vorgenommen. Die Kostenfolge durch die fiktive Verzinsung darf für den Träger der Eingliederungshilfe nicht höher sein als bei einer Finanzierung der entsprechenden AHK über Darlehensverbindlichkeiten.
3. Im Investitionsbetrag werden ausschließlich der Zins- und Tilgungsaufwand für Darlehensverbindlichkeiten sowie im Darlehensvertrag ausgewiesene und mit diesem im direkten Zusammenhang stehende Gebühren in nachgewiesener Höhe berücksichtigt. Etwaige Nebengeschäfte zum Darlehensvertrag (z. B. Bausparvertrag, Zinssicherungsgeschäft, Derivate, u. Ä.) werden nicht berücksichtigt. Die festzulegende maximale Dauer richtet sich insbesondere nach der Höhe des Nominalzinssatzes und darf 25 Jahre nicht übersteigen. Der Leistungserbringer zeigt den jeweiligen Ablauf der Bindungsfrist der Darlehen und die neuen Konditionen unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Eingliederungshilfe an; der Investitionsbetrag wird sodann neu verhandelt. Der Leistungserbringer zeigt die vollständige Tilgung eines Darlehens in gleicher Weise an. Die im Investitionsbetrag berücksichtigten Aufwendungen für Zinsen und Tilgung entfallen ab dem Tag der vollständigen Tilgung eines Darlehens; der Investitionsbetrag wird entsprechend neu vereinbart.
4. Aufwendungen für Instandhaltung des Sachanlagevermögens werden in Höhe von 1,25 v. H. p.a. der AHK berücksichtigt; in fachlich begründeten Einzelfällen kann ein abweichender prozentualer Wert vereinbart werden. Bei gemieteten oder geleasten, planmäßig abzuschreibenden Vermögensgegenständen werden Aufwendungen für Schönheitsreparaturen bis zu einer Höhe von fünf v. H. p. a. der anerkannten Kaltmiete berücksichtigt.

5. Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von bereits vorgehaltenen und im Investitionsbetrag berücksichtigten Wirtschaftsgütern werden im Rahmen der nächstfolgenden Neuberechnung des Investitionsbetrages entsprechend ihrer planmäßigen Abschreibung und Nutzungsdauer p.a. in den AHK berücksichtigt.
6. Aufwendungen für Kaltmiete, Leasing, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder Ausstattung orientieren sich an den ortsüblichen Mieten für vergleichbare Objekte. Grundlage hierfür ist die vom örtlichen Träger der Sozialhilfe festgestellte untere Angemessenheitsgrenze für die Warmmiete, abzüglich der darin enthaltenen Nebenkosten.

Anlage 5 Leitfaden als Mindeststandard für ein Schutzkonzept in der Eingliederungshilfe
--

Präambel

Gewalt in all ihren unterschiedlichen Ausprägungen gegenüber Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Menschen mit und ohne Behinderung ist nicht zu tolerieren. Dennoch kann es dort, wo Menschen miteinander leben und arbeiten, zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Grenzverletzungen, Willkür, Übergriffen oder strafrechtlichen Handlungen kommen. Umso wichtiger sind Information, Aufklärung, Sensibilisierung und Vermeidung jeglicher Gewalt.

Es gilt daher im Rahmen des Qualitätsmanagements Handlungskonzepte zur Prävention und den Umgang im Krisenfall zu entwickeln, kontinuierlich fortzuschreiben und zu überprüfen, um Ansätze und Handlungen von Gewalt zu vermeiden.

Die Menschen mit Behinderung sind an der Umsetzung von Schutzkonzepten zu beteiligen.

Dieser Leitfaden dient als Orientierungshilfe für die Erarbeitung von Schutzkonzepten im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe.

Das Schutzkonzept ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich der ehrenamtlich Tätigen und Freiwilligen, den regelmäßig eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern externer Dienstleister und den Leistungsberechtigten bekannt zu machen.

Zielsetzung ist es, Gewalt jeder Art zu vermeiden.

Ein Schutzkonzept beinhaltet mindestens

A Präventionsmaßnahmen

Diese umfassen insbesondere:

- Sensibilisierung aller Beteiligten durch Informationen
- Schulung und Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen
- Schulung und Begleitung der Leistungsberechtigten
- Kooperation mit externen Fachberatungsstellen

B Prozessbeschreibungen und/oder Verfahrensanweisungen für den Verdachtsfall und bei bestätigten Vorkommnissen

Diese beinhalten insbesondere,

- Klare Festlegung der Zuständigkeit,
- Klare Festlegung der Abläufe,
- Auflistung der Meldepflichten,
- Festlegung klarer Dokumentationsvorgaben

Das Schutzkonzept ist in regelmäßig Abständen zu überprüfen

Anlage 6 Verzeichnis der Leistungen

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
TA WfbM: Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
TB Assistenzleistungen zur schulischen Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe
ST TAF: Teilhabe in einer Tagesförderstätte
ST Tagesstrukturierende Maßnahmen (Modellprojekt)
ST Tageszentren
ST interne Tagesstruktur in besonderen Wohnformen
ST Wohnen
ST Kurzzeitwohnen
ST Gastfamilien
ST Assistenzleistungen Freizeitgestaltung
(Familienentlastender Dienst)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe für Kinder und Jugendliche
STKJ Wohnen
STKJ Heilpädagogische Leistungen in einer integrativen Kindertageseinrichtung
STKJ Heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung

(Aufzählung und Bezeichnungen der Leistungen und sind noch nicht verbindlich)